



Anhang 1 Mitgliederbeiträge

Art. 1 Übersicht der Mitgliederbeiträge

MITGLIEDERKATEGORIEN		JAHRESBEITRAG [CHF]
AKTIVMITGLIEDER		350.-
AKTIVMITGLIEDER JUNIOREN	G-Junioren	165.-
	F-Junioren	220.-
	E-/D-Junioren	275.-
	C-Junioren	330.-
PASSIVMITGLIEDER		40.-

- ¹ Mitgliederbeiträge sind jährlich bis spätestens Ende Vereinsjahr (31. Juli) zu leisten.
- ² Die im Laufe eines Vereinsjahres eintretenden Mitglieder bezahlen den Jahresbeitrag pro rata temporis, wobei nicht weniger als die Hälfte.
- ³ Sind mehrere Aktivmitglieder Junioren aus einer einzelnen Familie, reduziert sich der Jahresbeitrag pro Mitglied jeweils um 20%; z.B. ältestes Mitglied 100%, zweitältestes 80%, jüngstes 60%.
- ⁴ Ab der Kategorie E-Junioren ist ein Spielerpass des Schweizerischen Fussballverbandes obligatorisch. Für die Lizenzierung fallen einmalige Kosten von CHF 30.- an.

Anhang 2 Entschädigungen

Art. 2 Trainer

KATEGORIEN	BEITRAG PRO SAISON [CHF]
G	900.-
F	1'400.-
E	1'800.-
D	2'000.-
C	2'100.-

- ¹ Der Beitrag richtet sich zusätzlich nach dem Ausbildungsstand des jeweiligen Trainers. Hat ein Trainer keine offizielle Ausbildung werden 50%, mit Einsteigerkurs 75% und aktiven Diplom 100% ausbezahlt.
- ² Entschädigungen für Trainier werden zweimal pro Saison ausbezahlt, jeweils Ende Vor- und Rückrunde.
- ³ Bei Teamwechsel, Neuzugängen oder Abgängen entscheidet der Vorstand über die jeweilige Entschädigung individuell. In der Regel hingegen gilt pro rate temporis.



Art. 3 **Spesen**

- ¹ Spesenberechtigt sind der Vorstand und Trainer
- ² Spesen können sein:
 - Ausgaben für Büroartikel, Porto/Versand
 - Platz- und Hallenmieten
 - Turnierteilnahmen
 - Andere Spesen
- ³ Fahrspesen können nicht abgerechnet werden.
- ⁴ Spesen werden zweimal pro Saison ausbezahlt, jeweils Ende Vor- und Rückrunde.
- ⁵ Die Spesenberechtigten sind verpflichtet die Spesen pünktlich Ende Vor- resp. Rückrunde per offiziellem Formular inkl. der dazugehörigen Quittungen digital als pdf beim Finanzchef einzureichen.
- ⁶ Bei zu spät eingereichten Formularen erlischt das Recht auf Entschädigung.

Anhang 3 Bussen

Art. 4 **Rote Karten**

- ¹ Kosten resp. Bussen, welche durch einen direkten oder indirekten Platzverweis (Rote Karte) entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied 1:1 weiterverrechnet.

Art. 5 **Gültigkeit**

- ¹ Die Anhänge treten nach ihrer Genehmigung ab 1. August 2025 in Kraft.

Märsstetten, 23. September 2024

Für den FC Märsstetten

Der Präsident
Marco Olimpio

Der Aktuar
Stefano Langone